



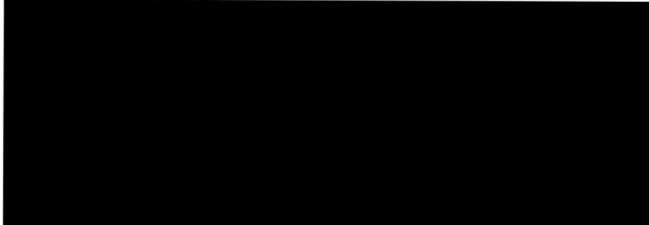
Büro der Abwicklerin

Schönhauser Allee 120  
10437 Berlin  
Telefon 030 4432-2301  
Telefax 030 4432-2260

E-Mail [sekretariat.abwicklerin@bvs-mail.de](mailto:sekretariat.abwicklerin@bvs-mail.de)  
[www.bvs.bund.de](http://www.bvs.bund.de)

BvS – Büro der Abwicklerin – Schönhauser Allee 120 10437 Berlin

### Einschreiben/Rückschein



vorab per E-Mail:

Az: BvS-IFG 03/22

Berlin, 21.07.2022

**Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05.09.2005**

**Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 24.02.2022/Kontaktanfrage BlmA**

**Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 25.02.2022/fragdenstaat.de**

**Antragsteller:** [REDACTED]

**Unser Aktenzeichen: BvS-IFG 03/22**

#### **Drittbeteiligte nach § 8 IFG:**

ARAG International Holding GmbH  
Herren Geschäftsführer  
Georg Kordges  
Uwe Grünewald  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

WOWOBAU Wohnbau AG  
Herrn Stefan Lang-Brießmann  
Herrn Christian Dietz  
Herrn Hansjörg Wetzel  
Vorstand  
Wolfratshauer Straße 49  
82049 Pullach im Isartal

ARAG Liegenschaftsverwaltungs- und Beratungs-GmbH & Co. Immobilien KG  
Herrn Nejat Aktan  
Herrn Georg Kordges  
Geschäftsführer Komplementärin  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

ARAG Liegenschaftsverwaltungs- und Beratungs-Gesellschaft mbH  
Herren Geschäftsführer  
Nejat Aktan  
Georg Kordges  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

## **Bescheid**

### **I. Entscheidung**

1. Der von dem Antragsteller beehrte Informationszugang wird unter Berücksichtigung der erteilten Zustimmung zum Schwärzen von Daten Dritter in dem als Anlage bezeichneten Umfang gewährt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

### **II. Begründung**

1.

Mit Anfrage vom 24.02.2022 über das Kontaktanfrageformular der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und weiterer Anfrage vom 25.02.2022 über das Portal „fragdenstaat.de“ hat der Antragsteller je einen inhaltlich gleichen Antrag auf Zugang zu Informationen zu einem Verkaufsvorgang der Treuhand an den ARAG Konzern über Grundstücke an der Dortustraße/Ecke Yorkstraße in 14467 Potsdam gestellt.

Die BvS ist als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG. Die bei der BvS zu dem benannten Vorgang vorhandenen Informationen sind auch amtliche Informationen im Sinne des § 2 Ziff. 1. IFG.

Die BvS ist demnach für die Entscheidung über den Antrag zuständig, § 7 Abs.1 IFG.

2.

Mit E-Mail vom 11.04.2022 hat der Antragsteller seinen Antrag konkretisiert auf die Grundstücke in Potsdam, Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 1602 mit 1.103 qm und Flur 25 Flurstück 1603 mit 13.058 qm, eingetragen im Grundbuch von Potsdam Blatt 6024 des Amtsgerichts Potsdam, die zwischenzeitlich geteilt und neu gebildeten Flurstücke 1654 mit 780 qm und 1656 mit 247 qm, sowie Flurstück 1651 mit 518 qm und das Flurstück 1564 mit 18 qm der Flur 25 der Gemarkung Potsdam.

Mit Zwischennachricht der BvS vom 06.05.2022 wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass ein gesonderter Grundstückskaufvertrag nicht existiert, sondern ein Geschäftsanteilsverkauf der Datenverarbeitungszentrum Potsdam GmbH. Gleichzeitig wurde angefragt, ob einer Schwärzung der möglicherweise betroffenen personenbezogenen Daten Dritter zugestimmt wird.

Mit E-Mail vom 08.05.2022 teilte der Antragsteller unter Berufung auf ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung zunächst mit, dass er einer Schwärzung nicht zustimme und Zugang zu sämtlichen Dokumenten, die im Zusammenhang mit den genannten Grundstücken stehen, einschließlich Veräußerungsverträgen oder sonstigen Verträgen, Gutachten, Schriftverkehr o.Ä., begehrt.

Mit Schreiben vom 17.05.2022 hat die BvS dem Antragsteller das Ergebnis der durchgeführten Recherche mitgeteilt, insbesondere, dass in einem einheitlichen Komplex 3 Datenverarbeitungszentren privatisiert wurden. Dies betrifft die Datenverarbeitungszentren Potsdam, Rostock und Sachsen (Dresden). Hierzu besteht ein sehr umfangreicher Aktenbestand, der sich wegen des gemeinsamen Sachzusammenhangs nicht eindeutig einem Veräußerungstatbestand zuordnen lässt und der durchgängig schützenswerte Daten Dritter sowie Geschäftsgeheimnisse enthält. Es wurden mehr als 57 Akten identifiziert. Zur Veräußerung des Datenverarbeitungszentrums Potsdam liegen ca. 30 Akten vor. Allerdings haben die Veräußerungsvorgänge zu den Datenverarbeitungszentren Rostock und Dresden keinen direkten Bezug zu den Grundstücken in Potsdam.

Weiterhin wurde der Antragsteller in dem Schreiben vom 17.05.2022 darauf hingewiesen, dass bei einigen identifizierten Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse tangiert sein können und daher Drittbeteiligungsverfahren einzuleiten sind.

Die BvS leitete daraufhin Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG ein und gab den Drittbeteiligten mit Schreiben vom 17.05. bzw. 19.05.2022, bei den Drittbeteiligten eingegangen am 19.05.2022, 23.05.2022 und 24.05.2022, Gelegenheit innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen, inwieweit durch eine Gewährung der beantragten Information (Antragsgegenstand) die Belange der Beteiligten berührt werden. Seitens eines Drittbeteiligten ist innerhalb der Frist des § 8 Abs. 1 IFG keine Reaktion erfolgt, die weiteren 3 Drittbeteiligten haben die Voraussetzungen des § 6 S. 2 IFG als nicht gegeben angesehen und keine schutzwürdigen Interessen geltend gemacht.

Das Ergebnis der Drittbeteiligungsverfahren wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 05.07.2022 mitgeteilt. Gleichzeitig wurden weitere Drittbeteiligungsverfahren angekündigt, sofern sich der Antrag auch auf die Informationen zu den Veräußerungen der Datenverarbeitung Rostock und Dresden beziehen sollte.

In diesem Zusammenhang wurde erläutert, dass Einsicht in die weiteren Unterlagen (Schriftverkehr, etc.) bzgl. der Veräußerung des Datenverarbeitungszentrums Potsdam derzeit nicht möglich sei, da in dem umfangreichen Aktenbestand durchgehend persönliche Daten Dritter enthalten sind, deren Aufstellung, Kategorisierung und Feststellung der Schutzwürdigkeit erheblichen, ggf. sogar unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde und die bisherige pauschale Begründung des Informationsinteresses des Antragstellers hierfür nicht ausreichend sein könnte.

In der Zwischennachricht wurde weiter um Mitteilung gebeten, ob der Antrag bzgl. der Einsicht in die Unterlagen der Datenverarbeitung Rostock und Sachsen aufrechterhalten bleibt bzw. einer Schwärzung persönlicher Daten Dritter zugestimmt wird.

Für diesen Fall könnte Einsicht durch Übersendung von Kopien

- Rahmenvertrag vom 3./4. Mai 1992, UR-Nr.: 266/1992, des Notars Dr. Peter Schmidt zur Nedden, Frankfurt am Main  
(Schwärzungen personenbezogener Daten in Anlage 1 zu UR-Nr.: 266/1992 des Notars Dr. Peter Schmidt zur Nedden, Frankfurt am Main; DVZ/Dresden, Entwurf v. 3.5.1992, Anlage H bis M)
- Privatisierungsvertrag vom 22.12.1992, UR-Nr.: 1992/B367, des Notars Wissmann (Notariat Fluntern-Zürich)
- Notar Klaus Schüller vom 23.12.1993, UR-Nr.: 1885/1993 (KV Dortustr. 46, Potsdam)
- Notar Klaus Schüller vom 16.02.1998, UR-Nr.: 209/1998 (Einigung Rahmenvertrag/GA-Anteile, etc.)

gewährt werden.

Mit E-Mail vom 06.07.2022 hat der Antragsteller dieser Verfahrensweise zugestimmt und erklärt, dass kein Interesse an den Unterlagen der Datenverarbeitungszentrum Rostock und Sachsen besteht, einer Schwärzung zugestimmt wird und um Übersendung der o.g. Dokumente in Kopie gebeten.

3.

Angesichts dessen, dass die Verträge mehr als 24 Jahre zurückliegen, ist vorliegend nicht ersichtlich, inwieweit diese Unterlagen heute noch Einfluss auf die Wettbewerbssituation der Drittbeteiligten haben könnten. Drei Drittbeteiligte haben daher keine schützenswerten Interessen geltend gemacht. Eine Drittbeteiligte hat hierzu keine Stellung genommen. Nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 2.10.2017, Az. OVG 12 B.07) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 15.05.2015, Az. 7 C 2.15) liegt eine wettbewerbsrechtliche Relevanz nur dann vor, wenn die Information für mögliche Konkurrenten Bedeutung hat bzw. ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann.

Die Offenlegung der o.g. Verträge, sowie die in diesen Verträgen enthaltenen Klauseln zu Investitionen und Arbeitsplätzen sind nicht geeignet, die Marktposition der Drittbeteiligten aktuell zu schwächen. Das gleiche gilt für die im Anschluss hieran getroffene Vereinbarung aus dem Jahr 1998. Es ist nicht ersichtlich, dass die in den genannten Unterlagen enthaltenen Informationen für die aktuelle Wettbewerbssituation in einem völlig anderen Marktumfeld als vor 24 Jahren noch Bedeutung haben könnten.

Die Veröffentlichung bzw. Weitergabe der genannten Information müsste aktuell Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation der Drittbeteiligten haben.

Die Veröffentlichung mehrere Jahre alter Zahlen/Informationen führt nicht ohne Weiteres zu unmittelbar drohenden Wettbewerbsnachteilen (vgl. auch Beschluss des

VG Berlin vom 20.12.2012 in NJW 2013;1464, 1466). Selbst sensible Daten über die wirtschaftliche Lage des betroffenen Unternehmens können nach Ablauf von über zwei Jahrzehnten nur noch in besonderen Ausnahmefällen für Marktkonkurrenten verwertbar und von Bedeutung für die Wettbewerbsposition des Unternehmens sein. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 19.06.2018 8, Az. C 15/16 zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entschieden, dass die Informationen, die den Behörden vorliegen und die möglicherweise Geschäftsgeheimnisse waren, aber mindestens 5 Jahre alt sind, auf Grund des Zeitablaufs grundsätzlich als nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen sind, es sei denn, die sich hierauf berufende Partei weist ausnahmsweise nach, dass die Information trotz ihres Alters noch wesentlicher Bestandteil ihres eigenen wirtschaftlichen Interesses oder das Dritter ist. Es ist zusätzlich darzulegen, dass die Information Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ist, also die Darlegung der tatsächlichen Schutzmaßnahmen vor dem unbefugten Zugriff Dritter.

Im Rahmen der Drittbeteiligungsverfahren, in denen den Drittbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich nur eine Drittbeteiligte nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist geäußert. Damit wurde insbesondere nicht die Gelegenheit genutzt, darzulegen, weshalb nach fast 24 Jahren die Kenntnis Dritter der zur Einsicht beantragten Klauseln heute noch Wettbewerbsrelevanz entfalten und negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Drittbeteiligten haben könnten bzw. vorrangige schutzwürdige Interessen berühren.

4.

Die begehrten Informationen werden durch Übersendung von Kopien in folgendem Umfang erteilt:

1. Rahmenvertrag vom 3./4. Mai 1992, UR-Nr.: 266/1992, des Notars Dr. Peter Schmidt zur Nedden, Frankfurt am Main  
(Schwäzungen personenbezogener Daten in Anlage 1 zu UR-Nr.: 266/1992 des Notars Dr. Peter Schmidt zur Nedden, Frankfurt am Main; DVZ/Dresden, Entwurf v. 3.5.1992, Anlage H bis M)
2. Privatisierungsvertrag vom 22.12.1992, UR-Nr.: 1992/B367, des Notars Wissmann (Notariat Fluntern-Zürich)
3. Notar Klaus Schüller vom 23.12.1993, UR-Nr.: 1885/1993 (KV Dortustr. 46, Potsdam)
4. Notar Klaus Schüller vom 16.02.1998, UR-Nr.: 209/1998 (Einigung Rahmenvertrag/GA-Anteile, etc.)

Ein Informationszugang des Antragstellers wird entsprechend § 8 Abs. 2 S. 2 IFG erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung gegenüber den Drittbeteiligten bestandskräftig geworden ist. Seitens der Drittbeteiligten, denen der Bescheid gem. § 8 Abs. 2 S.1 IFG bekannt gegeben wurde, kann gegen den vorliegenden Bescheid Widerspruch bzw. Anfechtungsklage erhoben werden (§ 8 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 IFG).

5.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach Übersendung der vorgenannten Unterlagen, da erst dann der Aufwand der Bearbeitung feststeht und die Kosten/Gebühren abschließend beurteilt werden können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Büro der Abwicklerin, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig. Die Voraussetzungen der Übermittlung des Widerspruchs in elektronischer Form ergeben sich aus § 3a Abs. 2 VwVerfG.

### **Rechtsgrundlagen**

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 05.09.2005 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2722), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 6), geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, Seite 3154)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Bundesgebührengesetz (BGebG) vom 07.08.2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben

(Dienstsiegel)

**Anlagen: per Post nach Eintritt der Bestandskraft zum Bescheid BvS-IFG 03/22**

1. Rahmenvertrag vom 3./4. Mai 1992, UR-Nr.: 266/1992, des Notars Dr. Peter Schmidt zur Nedden, Frankfurt am Main  
(Schwärfungen personenbezogener Daten in Anlage 1 zu UR-Nr.: 266/1992 des Notars Dr. Peter Schmidt zur Nedden, Frankfurt am Main; DVZ/Dresden, Entwurf v. 3.5.1992, Anlage H bis M)
2. Privatisierungsvertrag vom 22.12.1992, UR-Nr.: 1992/B367, des Notars Wissmann (Notariat Fluntern-Zürich)
3. Notar Klaus Schüller vom 23.12.1993, UR-Nr.: 1885/1993 (KV Dortustr. 46, Potsdam)
4. Notar Klaus Schüller vom 16.02.1998, UR-Nr.: 209/1998 (Einigung Rahmenvertrag/GA-Anteile, etc.)